

als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde!“?

So ruft man, weil man in unberechtigter hierarchischer Weise für das Interesse des geistlichen Standes kämpft, der eben kraft seiner geistlichen Würde einem anderen Stande übergeordnet sein und bleiben soll. — Weil sie vom evangelischen Geiste verlassen sind, darum redeten sie in Lemgo und im Landtage von der Unterdrückung der Kirche, die doch nur wirklich siegen kann durch die innere Kraft der Wahrheit, nicht durch äußere Herrschaft und staatliche Gewalt, nur dann, wenn sie den Geist evangelischer Freiheit und des allgemeinen Priestertums nicht verleugnet. —

Es ist darum tief bedauerlich, wenn die Interessen eines einzelnen Standes, und zumal die der berufenen Vertreter des protestantischen Geistes und derselben Leute, die seit Jahrhunderten in Abrahams Schoße gegessen haben, immer noch durch politische Ränke und weltliche Machtmittel „zum Schaden der Gesamtheit und der Schule und der Kirche gefördert werden.“

VIII.

Wurden durch das zu Falle gebrachte Schulgesetz die Rechte des Volkes und der Gemeinden wirklich beschnitten?

Im Kampfe um das Schulgesetz haben gewisse Kreise keine Mittel gescheut, das Volksgemüt zu erregen und Widerstand gegen das Gesetz zu erzeugen. Nicht nur der ungeheuerlichsten Uebertreibungen betreffs des Kostenpunktes, sondern auch der Aufstellung und Verbreitung direkt unwahrer Behauptungen hat man sich schuldig gemacht. Eine der größten Unwahrheiten, die geheim geflüstert und öffentlich geschrien wurde, ist die, daß das neue Gesetz die Rechte des Volkes und der Gemeinden beschneide.

In der berühmten Lemgoer Versammlung suchte besonders Herr Pastor Held durch scharfe Betonung dieses Punktes dem Volke zu schmeicheln und einen Erfolg zu erzielen. Nach dem aufgenommenen Berichte

sagte er: „Die Väter haben ein Recht auf die christlich-religiöse Erziehung ihrer Kinder, und das muß im Gesetze ausgesprochen werden!“ Wer hat denn versucht, dieses natürliche Recht der Väter anzutasten? Entweder kannte Herr Geld die Vorlage gar nicht, oder er betrieb absichtlich Schwarzmalerei, denn die geforderte gesetzliche Festlegung dieser Vaterrechte war längst erfolgt. § 1 der Vorlage setzte als oberstes Ziel der Volksschule die Grundlage sittlich-religiöser Bildung fest, und § 114 nannte von allen Unterrichtsdisziplinen den Religionsunterricht an erster Stelle. Wenn somit der Staat eine religiöse Bildung und Erziehung der Kinder vorschrieb, so bot er auch vollauf die Garantie dafür, daß er auch bei Ausschaltung der Ortsgeistlichen eine Befolgung dieser Vorschrift verlangte und erreichte. Die Aufsicht der Ortsgeistlichen über den Religionsunterricht bietet nicht die geringste Gewähr für eine christlich-religiöse Erziehung; ein fruchtbarer Religionsunterricht ist nur dann gesichert, wenn der vom Staate angestellte Lehrer mit seiner Person und Herzensüberzeugung hinter dem Unterrichte steht. Zudem fehlte es ja nicht an genügender Aufsicht. An die Stelle der Ortsschulaufsicht trat die viel bessere und ohne Zweifel schärfere Sachaufsicht durch den Kreis Schulinspektor, und schließlich waren ja auch Landtagsabgeordnete und Schulvorstände als Vertreter des Volkes, der Gemeinde und der Väter berufen, über die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen. Allerdings scheint Herr Pastor Geld und mit ihm die Mehrheit der Geistlichkeit die Landboten und Schulvorstände nicht als Vertreter des Volkes, der Gemeinden und der Väter anzusehen, sondern sich und seine Gesinnungsgenossen allein dafür zu halten. Nach den Behauptungen der Geistlichen stehen die das Volk ausmachenden Väter eben immer auf ihrer und damit auf der Seite, die ihre (vermeintlichen) Ansprüche befriedigt und ihre süße Herrschaft schützt. Auch bei den Beratungen über § 35 der Vorlage suchten sie das Volk hinter Herrn Schemmel und die Vertreter des Großgrundbesitzes (Klasse Ia), denen, streng genommen, allerdings die Bezeichnung „Volksvertreter“ gar nicht gebührt, zu stellen. Von den Vertretern der die Mehrheit des Volkes bildenden III. Klasse stimmte nur der Abg. Reiß für Beibehaltung der geistlichen Ortsschulinspektion. Er tat dies aber wohl lediglich deshalb, um seinen Stand nicht zu verleugnen. Die Landtagsmehr-

heit vertrat 6494 Stimmen, die von den Geistlichen als „Volk“ bezeichnete Minderheit aber nur 685 Stimmen. (Die bei der Wahl auf den Abg. Zeiß gefallenen Stimmen sind außer Ansatz geblieben, weil er bei der zweiten entscheidenden Abstimmung mit der Mehrheit ging. Bei den übrigen Abgeordneten sind nur die Stimmen gerechnet, mit denen sie seinerzeit gewählt wurden.) Nun, die bevorstehenden Wahlen werden Klarheit bringen, sie werden zeigen, ob Herr Superintendent Theopold recht hatte, wenn er sagte: „Das Volk steht hinter uns!“ Es wird sich zeigen, ob das „Volk“ den Einfluß der Geistlichkeit und die Macht der Synode gestärkt wissen will oder nicht. — Weiter sagte Herr Pastor Held in seinen verworrenen Ausführungen: „Die Schulgemeinden müssen protestieren gegen die Uebergriffe des Staates. Wir haben keine Staatschule, sondern Gemeindeschule unter Staatsaufsicht. Der Staat gibt nicht die Mittel her für die Schulen. Bau der Häuser, Unterhaltung, laufende Ausgaben, die wohl ebenso viel betragen, werden von der Gemeinde getragen. Auch das Lehrergehalt wird nicht aus staatlichen Einnahmen, sondern aus Steuern bezahlt. Die Gemeinden müssen mittragen, dann sollen sie auch mitraten. Sie müssen ihre Rechte schützen gegen den Staat.“

Worüber soll man bei diesen Belehrungen am meisten staunen: über die großartige Logik, oder über die ebenso dreiste wie ungeschickte Verdrehung der Tatsachen? Die Worte klingen fast wie ein Karnevalscherz. Daß die Mittel für Bau und Unterhaltung der Häuser, sowie die laufenden Ausgaben von den Gemeinden getragen werden, wußte schon jeder Staatsbürger, ohne die weise Belehrung. Warum weist Herr Held nicht auch zugleich hin auf das kirchliche Gebiet, wo die Sache durchaus nicht anders liegt. Auch die Mittel für Bau und Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser und die laufenden Ausgaben kommen nicht von der Kirche selbst, oder gar aus den Taschen der Pastoren, sondern sie werden ebenfalls von den Gemeinden getragen. Und nun erst die Weisheit über staatliche Einnahmen, Steuern und Gehälter! Herr Held, steigt Ihnen nicht die Schamröthe ins Gesicht? Es gehört doch ein ganzer Posten Unverschämtheit dazu, jetzt, nachdem gerade die Kirche eine ganz erhebliche,

durch Steuern aufzubringende Summe zur Erhöhung der Pfarrgehälter vom Landtage eingestrichen hat, diesen Punkt zu Agitationszwecken auszubenten. Hätte nicht die Kirche bereits ihr Schäfchen im Trocknen, Herr Held würde sich sicherlich vor der Verührung dieses Punktes ängstlich gehütet haben. Wenn Steuern keine staatliche Einnahmen sein sollen, so sind sie gewiß auch keine kirchliche. Die Gehälter der Pastoren werden somit nicht aus kirchlichen Einnahmen, sondern aus Steuern bezahlt. Auch die geistlichen Gefälle und die an manchen Orten geradezu unerhört hohen Gebühren für kirchliche Handlungen sind dann schließlich als Volkssteuern anzusehen. Also Inanspruchnahme der Volks- und Gemeindemittel hier wie dort, darum aber auch Wahrung der Volks- und Gemeinderichte hier wie dort! Durch das gescheiterte Schulgesetz wurden die bis jetzt festgelegten Rechte dieser Art auf dem Gebiete des Schulwesens nicht nur vollständig gewahrt, sondern noch bedeutend erweitert. Wer das nicht einsieht, der muß, wie Herr Superintendent Theopold sagte, eine Brille haben, durch die er nicht schwarz von weiß unterscheiden kann. Das jetzige Gesetz überträgt leider manche dem Schulvorstande als Volks- und Gemeindevertretung zustehenden Rechte dem Ortsgeistlichen von amtswegen; er leitet, und zwar mit großem Selbstbewußtsein, die Halbjahrsprüfung und verfaßt den Halbjahrsbericht. An manchen Orten haben Schulvorstand und Lehrer diesen Bericht noch nie zu Gesicht bekommen, und ein Schulinspektor hat auch in solchen Fällen über den Ausfall der Prüfung berichtet, in denen eine solche gar nicht stattfand. Dem Geistlichen steht die Schultür jederzeit offen, während der vom Vertrauen der Gemeinde getragene Schulvorstand nur am Examen Einblick nehmen darf. Darin sollte eine Menderung eintreten. Die §§ 33, 38 und 112 der zweiten Lesung wollten den Volkseinfluß vermehren und diese bis jetzt jedem Geistlichen von amtswegen zustehenden Befugnisse dem Vorstehenden und damit dem Schulvorstande als Volks- und Gemeindevertretung übertragen. Auch über die Anstellung des Leiters an mehr-

klassigen Schulen sollte der Schulvorstand gehört werden. Und diese wahrlich bedeutende Erweiterung der Volks- und Gemeinderechte nennt die Geistlichkeit eine Beschneidung derselben. Wie sonderbar! Da nicht anzunehmen ist, daß die Geistlichen die von ihnen durch den Mund des Herrn Held aufgestellten Behauptungen glauben oder sich gar einbilden könnten, sie allein seien das Volk, so läßt sich eine solche Entstellung und Verdrehung der Tatsachen nur erklären aus dem selbstsüchtigen Trachten nach Aufrechterhaltung der bisherigen süßen Herrschaft. Sie wollen fernerhin herrschen und es offenbar nicht darauf ankommen lassen, ob das Vertrauen des Volkes und der Gemeinde sie zum Vorsitzenden des Schulvorstandes beruft und mit den bisherigen Befugnissen ausstattet! Nur keine Abhängigkeit vom Volke! Amt und Amtsfleid sollen ohne weiteres den Einfluß bringen und auf dem Gebiete der Schule ebenso wie auf dem Gebiete der Kirche die Herrschaft führen. Auf dem Gebiete der Kirche sind Volk und Gemeinde durch diese Hierarchie nahezu entrechtet. Der Pastor ist von amtswegen Vorsitzender des Kirchenvorstandes, einerlei, ob er das Vertrauen besitzt, ob er dazu würdig ist oder nicht. Die Wahlen finden im Sommer statt, wenn ein großer, vielerorts sogar der größte Teil der Gemeindemitglieder abwesend ist, und nur der ist wahlberechtigt, der bei dem Herrn Pastor erscheint und sich ausdrücklich in die Wählerliste eintragen läßt. Dadurch ist die Zusammenkunft des Kirchenvorstandes fast überall derart, daß von einer Vertretung des „Volkes“ und der Gemeinde in Wirklichkeit keine Rede sein kann. Und doch rühren die Geistlichen keinen Finger für die Beseitigung dieser schreienden Mißstände und Ungerechtigkeiten. Wenn es ihnen wirklich ernst ist mit der Wahrung und Erweiterung der Volks- und Gemeinderechte, so werden sie unverzüglich dahin zu wirken haben, daß die kirchlichen Wahlen in den Wintermonaten stattfinden und die Eintragung aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in die Wählerlisten ohne weiteres erfolgt. Solange sie nicht dafür eintreten, wird man ihren Reden und Behauptungen über das von ihnen zu Falle gebrachte Schulgesetz nur absichtliche

Entstellung der Tatsachen und eine gewisse Heuchelei erblicken müssen.

IX.

„Für die Liberalen spielt der Geldpunkt keine Rolle.“
Für die Geistlichen auch nicht?

Die Geistlichen behaupteten in der Lemgoer Versammlung sowie in der Presse, daß es dem Staate sehr viel Geld kosten würde, wenn anstelle aller Ortsgeistlichen einige für größere Bezirke ernannte, geeignete Pastoren den Religionsunterricht beaufsichtigten. In der „Tageszeitung“ schreibt man von jener Seite: „Noch besonders berührt es seltsam, daß für die Liberalen der Geldpunkt keine Rolle spielt, obwohl man sonst oft genug von dem schlechten Zustande unserer Finanzen hört . . . Der Kirchengemeinde bzw. der Synodalkasse würde die Inspektion durch die geistlichen Bezirksschulinspektoren große Kosten machen. Man kann leicht ausrechnen, daß diese Inspektion pro Schule jährlich 30 Mark kosten würde, da ein geistlicher Bezirksschulinspektor doch nicht umsonst arbeiten kann. Auf diese Weise würde der Etat der betr. Kirchengemeinde um ca. 100—200 Mark, je nach der Menge der Schulen, belastet, oder die Synodalkasse muß jedes Jahr 6000—7000 Mark dafür aussetzen. Dazu kommen noch die Kosten für die Beratungen, die in den Klassenversammlungen und in der Synode erforderlich sein würden, um eine solche Bezirksinspektion einzurichten.“ —

So etwas wagt man unserm Volke aufzubinden, um das Gruseln vor den Mehrheitsbeschlüssen des Landtags zu erzielen. Noch kein Jahr ist darüber vergangen, da hat man unsere Geistlichen im Gehalt derart aufgebeffert, daß sie durchschnittlich pro Person jährlich 636 Mark und nach 24 Dienstjahren 800 Mark mehr beziehen als bisher, während man sich bei der Aufbesserung der Lehrergehälter mit Ausnahme der letzten Altersstufe fast durchweg mit 100 Mark begnügen mußte. Sogar in der Begründung der Vorlage hieß es: „daß die vorgeeschlagene Gehaltskala (der Geistlichen) erheblich günstiger sei als die in den meisten anderen deutschen Landeskirchen bestehenden Besoldungsordnungen.“ Die Liberalen, obschon seit Jahren von unseren Geistlichen